

Stellungnahme der > Wir! Stiftung pflegender Angehöriger < zum Gesetzentwurf der Staatsregierung:

"Gesetz zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und des Gesundheitsdienstgesetzes"

Aus der Sicht von Angehörigen Pflegebedürftiger erscheint die Situation in stationären Pflegeeinrichtungen aus u.a. organisatorischen und finanziellen Gründen als zunehmend problematisch.

Eine Alternative stellen selbstverwaltete ambulante Wohngemeinschaften dar.

Die Rahmenstruktur beider Wohn- und Betreuungsformen versucht der Gesetzentwurf rechtlich zu regeln.

Zu A) Problem

Das PflWoqG soll die **Lebensqualität** von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf stärken und sichern.

Leider ist nirgendwo vermerkt, was unter Lebensqualität in den angesprochenen Einrichtungen verstanden wird? Ist das Lächeln im Gesicht eines Bewohners ein Qualitätsmerkmal? Oder werden darunter standardisierte, skalierbare und faktenbasiert dokumentierbare Sachverhalte im Bereich der Pflegefachlichkeit verstanden?

Das Gesetz will vor allem vor Gefahren im finanziellen, im pflegerischen und im Datenbereich schützen und diese Bereiche kontrollieren. Ob die Maßnahmen zu mehr subjektiv empfundener Lebensqualität und damit zu mehr Zufriedenheit führen werden, erscheint uns fraglich.

Zu B) Lösung

Bewohner müssen geschützt werden. Fragt sich vor wem? Vor Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen, vor Betreibern und Trägern von Einrichtungen oder vor Initiatoren von selbstorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften?

Mängel sollen von FQAs festgestellt und dann von Einrichtungen abgestellt werden. Wie soll das geschehen, wenn beispielsweise zu wenig Personal angetroffen wird? Woher soll bei dem derzeitigen Personalmangel Personal kommen?

Schematische kontrollierende Verfahrensweisen, Anordnungen und juristische Maßnahmen werden weder Lebens- noch Pflegequalität noch Zufriedenheit in die Einrichtung bringen können. Müsste nicht angesichts struktureller Mängel auch über strukturelle Reformen nachgedacht werden?

Als ausgesprochen problematisch sehen wir die Verwertung von "Zufallsfunden" ohne Einwilligung von BewohnerInnen oder ihrer rechtlichen Vertretungen an. Wer beurteilt nach welchen Kriterien welche "Zufallsfunde" bedenklich sind?

Um Gewaltprävention zu betreiben, sollten im Vorfeld problematische, überfordernde Rahmenbedingungen, die zu Gewalt führen, analysiert und thematisiert werden.

Zu C) Alternativen

Im Mittelpunkt des Entwurfes steht offensichtlich nicht die Lebensqualität von BewohnerInnen, sondern die Angst, dass auf Grund des demografischen Wandels und fehlender Pflegekräfte das System durch Überforderung des Pflegepersonals aus dem Ruder läuft. Wenn dem so ist, dann wird eine Verschärfung des Ordnungsrechtes wohl eher wenig zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen können.

Zu §1 Änderung des Pflege und Wohnqualitätsgesetzes

Art. 2

Eine Unterscheidung zwischen selbstgesteuerten und trägergesteuerten ambulant betreuten Wohngemeinschaften erscheint sinnvoll.

Was unter einem "Gremium der Selbstbestimmung zur Regelung der Angelegenheiten des täglichen Lebens" zu verstehen ist, wird nicht klar.

Zu "Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe"

Gut erscheint uns die klare thematische Gliederung.

Problematisch ist, dass es keine Bestrebungen zu inklusiven Lösungen zu geben scheint.

Wie soll Inklusion gelingen, wenn es auf institutioneller und gesetzgeberischer Seite dazu gar keine Bestrebungen bzw. rechtlicher Rahmenbedingungen gibt?

Zu Art. 6

Informationspflichten

Warum ist das Thema **Transparenz** weggefallen?

Zu Art. 11

b) Abs.2

bb)

Warum werden die **Sätze 2 bis 5 aufgehoben**? Das trägt nicht zur **Transparenz** bei.

ddd)

Zustimmung von BewohnerInnen oder ihrer **rechtlichen Vertretungen**.

c) Abs.2

bb)

Satz 2 aaa

Was soll unter "**hohem Qualitätsniveau**" verstanden werden?

Zu Abs 1

"Datenschutzrechtliche Bestimmungen bei Prüfung der zuständigen Behörde"

Die Einführung dieses Punktes begrüßen wir im Grundsatz.

Zu Satz 1

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf der Einwilligung von BewohnerInnen oder ihrer **rechtlichen Vertretungen**. Nicht alle BewohnerInnen können selbst zustimmen.

Zu Satz 2

Warum bedarf die Verarbeitung der nach Art. 11, Abs. 2 gewonnenen personenbezogenen Daten **keiner Einwilligung**?

Zu Art. 12

(1)

Satz 1

Die rechtlichen Vertretungen sollten immer mit erwähnt werden: **BewohnerInnen oder ihrer rechtlichen Vertretungen.**

(2)

Satz 1

Diese Aussage ist **intransparent**. Sie erschließt nicht, in welchen Fällen die **DSGVO nicht gelten soll**. Wer beurteilt auf Grund welcher Kompetenz, ob BewohnerInnen fähig sind, die sie betreffenden Fragen zur DSGVO zu verstehen? Die Begründung dass Überforderungen und zeitliche Verzögerungen entstehen könnten, ist unserer Ansicht nach nicht schlüssig und tragfähig.

Satz 3

sollte s.o. besser heißen "...die betroffene Person oder ihre **rechtliche Vertretung**"

Zu Art. 13

Wir begrüßen, dass Mängeln nachgegangen wird und neben Beratungen auch Anordnungen ausgesprochen werden.

Wichtig erscheint es uns aber auch zu **analysieren, warum es zu Mängeln kommt**. Wenn **strukturelle systemische Gründe** wie Mangel an Pflegepersonal auslösend sind, dann sollten solche Gründe zu politischen Folgen im Pflegesystem führen. Einzelne Einrichtungen können solche grundsätzlichen Mängel nicht ausgleichen.

So wünschenswert Kontrollen und konsequente Schutzmaßnahmen sind, so bedenklich ist es, dass das Gesetz in dieser Hinsicht verschärft werden muss.

Einrichtungen, denen sich Menschen mit Pflegebedarf freiwillig anvertrauen, sollten Orte des Lebens und der gefühlten Lebensqualität sein und nicht Orte an denen man Angst haben und immer stärker kontrollieren und einschränken muss.

Wir plädieren dafür, dass auch die Bewohnervertretungen bei den in diesem Artikel angesprochenen Themen mit eingebunden werden.

Zu Art. 17b

(2)

Dass die **Bewohnervertretung das Ergebnisprotokoll** unverzüglich erhält, ist zu begrüßen.

(3)

Warum allerdings nur noch eine **Kurzfassung** des Ergebnisprotokolls **veröffentlicht** werden soll, erschließt sich unter Transparenzgesichtspunkten nicht.

(4)

Was wird unter "**berechtigtem Interesse**" verstanden? Welche Kriterien werden für ein "**glaubhaft machen**" angelegt?

Zu Art. 19 - Art. 22

Beim Thema "**Selbstgesteuerte ambulante Wohngemeinschaften**" stellt sich uns die Frage, wie mit **inklusiven** selbstgesteuerten ambulanten Wohngemeinschaften verfahren wird. Sollten unter dem Überbegriff nicht auch inklusive Wohngemeinschaften firmieren?

Zu Art. 22

c)

Satz 2

Auch bei "die Vertretungs- und Betreuungspersonen" sollte "oder ihre **rechtlichen Vertretungen**" beigefügt werden.

Satz 5

Was ist, wenn Gremiumssprecher ausfallen? An wen kann dann die Leitung und das Einberufen zu Sitzungen delegiert werden?

Zu Art. 25

Abs. 1

b)

(2a)

Wo bleibt bei diesem Passus die Selbstbestimmung in einer "Selbstbestimmten ambulanten Wohngemeinschaft"? Die hier ausgeführte **Ermächtigung lehnen wir ab.**

Fazit:

Auffallend ist, dass Angehörige und Zugehörige nahezu keine Rolle spielen in dem Gesetzentwurf, sieht man vom Thema Hausverbote einmal ab.

Es ist wenig bis eigentlich gar nicht von einem Miteinander der in einer Einrichtung lebenden und arbeitenden Menschen die Rede, von einer Gestaltung der Lebensräume, von Qualitäten die nicht im juristischen Bereich liegen. Schade!

Uns stellt sich die Frage, wie man von einer Kultur des Misstrauens im Bereich der Pflege zu einer Kultur des empathischen Miteinanders kommen kann? Im Leben von Menschen mit Unterstützungsbedarf sind nicht Zeitfaktoren, juristische Feinheiten, Bürokratie und Kontrollen bestimmend, sondern es sollten individuelle positiv behaftete Lebensräume geschaffen und gestaltet werden können, in denen man sich zu Hause und wohl fühlen kann. Auch diese Aspekte sollten bzw. müssen eine zentrale Rolle spielen.

gez.

Brigitte Bührlen

Vorsitzende

München, 31.03.2023